

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/005/2022/V-SKD
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.03.2022	zugestimmt			
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	31.03.2022	von der Tagesordnung zurückgezogen			
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	06.04.2022	von der Tagesordnung zurückgezogen			
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.05.2022				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	12.05.2022				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	18.05.2022				
Stadtrat	öffentlich	01.06.2022				

Titel:

Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Klinikums Dessau

Beschluss:

Der geänderten Betriebssatzung des Städtischen Klinikums gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Eigenbetriebsgesetz LSA Betriebssatzung SKD
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/017/2020/V-SKD
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[X]
------------------------------------	-----

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	
Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

Begründung: siehe Anlage 1 - 3

Für den Oberbürgermeister:

Dr. med. Joachim Zagrodnick
Erster Betriebsleiter

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Bisher fallen die Leistungen zwischen den beiden Unternehmen Klinikum und MVZ überwiegend beim jeweils leistenden Unternehmen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Durch die Änderung der Abgabenordnung um das „satzungsgemäße planmäßige Zusammenwirken mit einer weiteren Körperschaft“ (Ergänzung des § 57 AO um die Absätze 3 und 4) bietet sich die Möglichkeit, das Zusammenwirken insgesamt dem steuerfreien Zweckbetrieb zuzurechnen. Dafür müssen nun die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden.

Das SKD und die MVZ SKD gGmbH wirken seit Gründung der MVZ SKD gGmbH planmäßig zusammen. Die gegenseitigen Leistungen betreffen im Wesentlichen Reinigungs- und Sicherheitsdienstleistungen der MVZ SKD gGmbH für das Klinikum als auch Personal-, Geräte-, Raum- und Sachmittelgestellungen bzw. –überlassungen des SKD an die MVZ SKD gGmbH. Hinzu kommen Verwaltungs- und Wirtschaftsdienstleistungen des SKD, aber auch med. Leistungen der MVZ SKD gGmbH für das Klinikum.

§2 Gegenstand, Zweck Abs. 2 wird neu formuliert

Das Klinikum wirkt für die sachdienliche Erbringung des Satzungszweckes planmäßig im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit der MVZ SKD gGmbH und den gemeinnützigen Einrichtungen, die am Campus Gropiusallee angesiedelt sind, zusammen (Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau, Anhaltische Hospiz- und Palliativgesellschaft gemeinnützige GmbH). Das Zusammenwirken betrifft medizinische Leistungen und die in der Anlage dargestellten nichtmedizinischen Dienstleistungen.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 rücken die bisherigen Absätze 2 bis 6 um einen Absatz weiter auf die Absätze 3 bis 7.

Des Weiteren soll die Betriebssatzung erstmalig um eine Regelung im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen ergänzt werden, da im Wirtschaftsplan 2022 Kreditaufnahmen durch das Klinikum vorgesehen sind.

§ 4 Betriebsleitung Abs. 4m) neu eingefügt
 „Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis 2.250.000 EUR“

§ 5 Krankenhausausschuss Abs. 3k) wird neu formuliert

„Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes von über 2.250.000 EUR bis 7.500.000 EUR“.

Durch die Neufassung des Absatzes 3k) rückt der bisherige Absatz auf den Absatz 3l)

§ 6 Stadtrat**p)****neu eingefügt**

„Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes von über 7.500.000 EUR“.